EVERSFRANK GRUPPE
DRUCK. MEDIEN. UMWELT.

Konzernweite Beschaffungsrichtlinie der Eversfrank Gruppe*

I. Einleitung

In der Eversfrank Gruppe erkennen wir die Verantwortung an, die wir als Unternehmen tragen. Darüber hinaus ist unser Ziel, die nachhaltige Entwicklung in Sinne des Corporate Social Responsibility in all unseren Aktivitäten zu manifestieren, zu fördern und aufrechtzuerhalten. Dies umfasst auch, faire Arbeitsstandards und ökologisches Handeln in unserer Versorgungskette zu fördern und sicher zu stellen. Wir glauben, dass dies nicht nur geschäftlich sinnvoll ist, sondern auch die Möglichkeit eröffnet, Lebens- und Arbeitsstandards der Menschen weltweit zu verbessern und zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Diese Richtlinie legt die Standards fest, die unsere Lieferanten erreichen und die diese selbst innerhalb ihrer eigenen Wertschöpfungskette fördern sollen. Es ist unser erklärtes Ziel, sämtliche Beschaffungsaktivitäten, Güter oder Dienstleistungen betreffend, mit professionellen Best-in-Class-Procurement-Strategien abzuwickeln. Die Weiterentwicklung und konsequente Anwendung einer integrierten Beschaffungsstrategie sichert erfolgreiche Beschaffungsergebnisse für uns, die Eversfrank Gruppe, und unsere Kunden.

II. Grundsätzliche Prinzipien der Zusammenarbeit

1. Prinzip: Zusammenarbeit

Wir werden in Zusammenarbeit mit den Lieferanten gemeinsam an diesen Standards arbeiten, die Geschäftsbeziehungen nach dem Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung aufbauen und die Lieferanten fördern statt zu bestrafen, deren Standards nicht ausreichen, die sich aber bereit erklären, diese Standards zu erreichen.

2. Prinzip: Überwachung und unabhängige Verifizierung

Wir werden zustimmen, dass die Umsetzung dieser Standards durch Überwachung und unabhängige Verifizierung bewertet werden kann. Wir erwarten von den Lieferanten unserer Firmengruppe oder deren Repräsentanten alle relevanten Informationen, Räumlichkeiten und Mitarbeiter (durch Interviews) zugänglich zu machen und bei der Bewertung nach diesen Standards zusammenzuarbeiten. Zur Überwachung gehören Selbstlieferantenauskünfte wie auch das zugesicherte Recht selbst oder im Auftrag unserer Kunden für Produkte, Materialien oder Dienstleistungen gemeinsame interne Audits durchzuführen. Wir verweisen hier als Beispiel auf den IWAY Standard.

3. Prinzip: Kontinuierliche Verbesserung und Vorbeugung

Wir werden, und erwarten auch von unseren Lieferanten, die Umsetzung dieser Standards kontinuierlich zu verbessern.

4. Prinzip der Energieeffizienz

Fremdfirmen und Unternehmen, die im Namen und für die Eversfrank Gruppe arbeiten und dadurch den Energieeinsatz und die Energieeffizienz wesentlich beeinflussen, sind durch Ihre Kenntnisse und Erfahrungen hinreichend befähigt.
Die gesamte Eversfrank Gruppe ist gemäß DIN EN ISO 50001 zertifiziert und verpflichtet sich, den relativen Energieeinsatz langfristig zu reduzieren und ihre Energieeffizienz im ständigem Verbesserungsprozess zu steigern.
Den Fremdfirmen und Unternehmen, die im Namen und für die Eversfrank Gruppe arbeiten, ist die Bedeutung der Konformität mit der Energiepolitik (Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit) bekannt und richten ihre Tätigkeiten und ihren Einfluss der Energieeinsatzbereiche im Verhalten auf die Erreichung von Energieeffizienz kontinuierlich aus.

* Der Gültigkeitsbereich umfasst folgende Firmen in der Eversfrank Gruppe:
Evers & Evers GmbH & Co. KG I Evers-Druck GmbH I Industrial Maintenance Service GmbH (IMS) I Eversfrank Berlin GmbH I ARO Druck GmbH & Co. KG I
Frank Druck GmbH & Co. KG I MAIL Weiterverarbeitungs GmbH I Nordland Spedition GmbH I DVZ Druckvorstufen GmbH I IDW Industrieservice GmbH I Comosoft GmbH

Wie abschließend unter Punkt V. im Auswahl- und Bewertungsprozess beschrieben, hat die Energieeffizienz im Beschaffungsprozess von Produkten, Materialien oder Dienstleistungen einen Einfluss. Wie unter II.2. aufgeführt, gehören unter Umständen bei Selbstlieferantenauskünften oder möglichen internen Audits Kennzahlen zur Energie dazu.

5. Prinzip der Chemikalienverordnung REACh

REACh (1907/2006/EG) als europaweit geltendes Chemikalienrecht steht für die Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien). Es handelt sich dabei um eine neue EU-Chemikalienverordnung, die das Chemikalienrecht europaweit zentralisieren und vereinfachen soll. Damit haben Hersteller und Importeure von Chemikalien die Verantwortung für den sicheren Umgang mit ihren Stoffen übernommen. REACh betrifft nicht nur die chemische Industrie, auch die Eversfrank Gruppe ist im Verlauf der Wertschöpfungskette von dieser Gesetzgebung betroffen. Mit dem Kerngeschäft der Produktion von Katalogen, Zeitschriften und Zeitungsbeilagen im Bogen- und Heatset-Rollenoffsetdruck mit angeschlossener Weiterverarbeitung ist die Eversfrank Gruppe ein nachgeschalteter Anwender, der im Rahmen industrieller oder gewerblicher Tätigkeit einen Stoff oder eine Zubereitung verwendet.

Dabei ist der Artikel 33 der REACh-Verordnung relevant. Im eigenen Interesse und vor dem Hintergrund einer hohen Liefer- und Produktsicherheit nehmen wir die Informationspflichten sehr ernst. Wir erwarten von den Lieferanten relevanter Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe, die in unseren Produkten verarbeitet oder unserer Produktion zu Anwendung kommen, schriftlich Auskunft darüber, ob gelistete SVHC-Stoffe über 0,1 Massenprozent in den Stoffen enthalten sind.

III. Ethische Beschaffungsrichtlinie

Der Lieferant hält sämtliche für sein Unternehmen geltenden Gesetze ein. Der Lieferant unterstützt die Grundsätze des „Global Compact" der Vereinten Nationen, der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO sowie die Erklärung der International Labor Organization über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit („Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work") in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten.

Dies gilt insbesondere für:

• Kinderarbeit

Der Lieferant beschäftigt keine Kinder unter 15 Jahren. Wenn nationale Gesetze oder Regelungen es zulassen, dass Kinder zwischen 13 und 15 Jahren leichte Arbeit verrichten, darf dies auf keinen Fall gestattet werden, wenn der Minderjährige dadurch daran gehindert wird, der allgemeinen Schulpflicht oder Ausbildung nachzukommen oder die Beschäftigung seiner Gesundheit oder Entwicklung schadet.

• Zwangsarbeit

Bei dem Lieferanten werden keine Zwangsarbeiter eingesetzt.

• Vergütung und Arbeitszeiten

Der Lieferant hält die jeweiligen nationalen Gesetze und Regelungen über Arbeitszeiten, Löhne und Gehälter und Arbeitgeberleistungen ein.

• Diskriminierung

Der Lieferant unterlässt jegliche Diskriminierung aufgrund Rasse, Religion, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Geschlecht.

• Arbeitsschutz

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner eine Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf hohem Niveau anstreben. Der Lieferant hält die geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen ein und sorgt für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden.

• Planung der betrieblichen Kontinuität

Der Lieferant ist auf Betriebsstörungen jeder Art vorbereitet (z.B. Naturkatastrophen, Terrorismus, Computerviren, Erkrankungen, Pandemien, Infektionskrankheiten), insbesondere verfügt er insoweit über Katastrophenpläne, um sowohl seine Mitarbeiter als auch die Umweltvor den Auswirkungen etwaiger Katastrophen, die im Umfeld seines Betriebes entstehen, so weit möglich, zu schützen.

• Unzulässige Zahlungen / Bestechung

Der Lieferant beachtet die internationalen Antikorruptionsstandards, wie sie im „Global Compact" der Vereinten Nationen und in lokalen Antikorruptions- und Bestechungsgesetzen festgelegt sind. Insbesondere bietet der Lieferant Beschäftigten der Eversfrank Gruppe keine Dienstleistungen, Geschenke oder Vorteile an, die das persönliche Verhalten der Beschäftigten hinsichtlich der Tätigkeit für das Unternehmen und der Objektivität gegenüber unseren Lieferanten beeinflussen.

IV. Ökologische Beschaffungsrichtlinie

Es sollte in allen Phasen der Beschaffung darauf geachtet werden, dass unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit umweltverträgliche Lieferungen und Leistungen grundsätzlich vorgezogen werden. Der Beschaffung liegen die folgenden Standards zu Grunde:

Wir erwarten als Minimum von den Lieferanten

• Dokumentation der Umweltaktivitäten

Eine aktuelle Dokumentation der Umweltaktivitäten, die belegt, welche Maßnahmen zum Umweltschutz, zur Verhinderung von Verschmutzung und zur Einhaltung der gültigen Umweltschutzgesetze unternommen werden. Die Umweltpolitik unserer Lieferanten sollte einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterliegen.

• Funktionstüchtiges Umweltmanagement

Ein dokumentiertes Umweltmanagementsystem, das zur wirksamen Sicherstellung der Planung, Umsetzung und Kontrolle von Umweltaktivitäten beiträgt. Das Umweltmanagementsystem sollte den Anforderungen der internationalen Normen entsprechen.

• Zertifizierung

Die an die Eversfrank Gruppe gelieferten Produkte müssen in der Anwendung den Anforderungen der REACh-Verordnung entsprechen sowie die Zertifizierungsanforderungen des Nordic Swan, EU-Ecolabel und des Blauen Engels erfüllen.

EVERSFRANK GRUPPE
DRUCK. MEDIEN. UMWELT.

Im Detail handelt es sich um:

1. Der Lieferant füllt die EU-Ecolabel **Anlage 9** vollständig aus und zeichnet diese rechtsverbindlich ab.
2. Der Lieferant füllt die Blauer Engel UZ195 **Anlage 7+8** vollständig aus und zeichnet diese rechtsverbindlich ab.
3. Der Lieferant legt seine Rezeptur in Stockholm beim **Nordic Swan Account** offen.
4. Der (Neu-) Lieferant legt eine aktuelle **REACh Bestätigung** vor.
5. Der Lieferant hat ein aktuelles deutsches Sicherheitsdatenblatt (in PDF) gemäß CLP-Verordnung (GHS).

Der Lieferant ist verpflichtet, die vollständigen Nachweise 1-5 an die Eversfrank Gruppe zu senden. Erst nach Vorlage der vollständigen Nachweise kann eine Belieferung an die Eversfrank Gruppe erfolgen. Dieses Verfahren gilt auch für Testwaren und neue Rezepturen.

V. Einhaltung der Richtlinien

Mit dieser konzernweiten Beschaffungsrichtlinie der Eversfrank Gruppe erkennt der Lieferant an, dass in den Auswahl- und Bewertungsprozess der Beschaffung das Umweltprofil und das Energieprofil von Materialien, Produkten und Dienstleistungen einfließen. Wir behalten uns das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinien nach angemessener Vorankündigung zu überprüfen. Wir ermutigen unsere Lieferanten ausdrücklich, eigene verbindliche Leitlinien für ethisches und ökologisches Verhalten einzuführen. Der Lieferant bestärkt seine Lieferanten darin, die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden ethischen und ökologischen Richtlinien, Menschenrechte, Arbeitsschutz- und Umweltstandards im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten. Der Lieferant ist für seine eigene Lieferkette verantwortlich.

Jeder Verstoß gegen die in der Beschaffungsrichtlinie genannten Verpflichtungen wird als wesentliche Vertragsverletzung seitens des Lieferanten betrachtet. Wir, die Eversfrank Gruppe, behalten uns das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit einem Lieferanten zu beenden, wenn schwerwiegende Verletzungen dieser Standards identifiziert worden sind.

VI. Datenschutz

Datenschutzgrundsätze der Eversfrank: Der Schutz und die Sicherheit Ihrer persönlichen Daten sind gesichert. Die Wahrung der Privatsphäre bei der Verarbeitung persönlicher Daten ist der Eversfrank Gruppe ein wichtiges Anliegen. Ebenso wenn es im Rahmen des Beschaffungsprozess gemäß dieser Richtlinie zur Erhebung, Verarbeitung und Bewertung von Daten aus Selbstauskünften und internen Audits kommt. Für dieses Thema der Unternehmenssicherheit haben wir einen externen Partner, der weitere Auskünfte zu den Sicherheitskonzepten der Eversfrank Gruppe gibt.

Frank Kohrs
Geschöftsführer Eversfrank Gruppe

Kay Julius Evers
Gesellschafter | Geschäftsführer

Lars Kleinschmidt
Geschäftsführer Finanzen / Einkauf

Stand 01.09.2019